

**Auszug aus der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan  
vom 28.10.2020**

**§ 10  
Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin**

Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bürgermeister / der Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder gewählt; er / sie darf der Verbandsversammlung als stimmberechtigtes Mitglied nicht angehören. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von seinem / ihrem / ihrer für das Kulturwesen zuständigen Beigeordneten/Dezernenten / Dezernentin vertreten.

Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin entsprechend gelten.

**§ 11  
Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin**

- (1) Der Verbandsvorsteher/ Die Verbandsvorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin im Benehmen mit den Bürgermeistern/-innen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin ist
  - i. Vorgesetzte/r des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin
  - ii. Dienstvorgesetzte/r der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Er / Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.